

Technische Innovationen und technische Unterwegskontrollen

Richtlinie 2014/47/EU - TechnKontrollIV



Kurzvita: Holger Lemmer, 48 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, 1 Hund..., 13 `16 Geschäftsführer TISPOL (OPG mit Vertretern aus 31 Staaten), Berater bei der Polizei NRW, Mitglied für die öffentliche Hand im DIN-Normenausschuss (NAVp), Mitglied EUMOS, Mitglied KLSK, Gerichtsgutachter in NRW und Thüringen

Hinweis: Ich bedanke mich für die Unterstützung von Herrn Malits und aller weiteren Personen, Unternehmen und Kontrollbehörden, die an dieser Präsentation (un-)mittelbar mitgewirkt haben.

EUMOS
VDI 2700 ff.
EN 12195
CTU Code 2015
Guidelines
EN 12642 und EN 12640



RICHTLINE FÜR DIE TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE

- **Rili (EU) Nr. 2014/47** – vom 03.04.2014

Bemerkung:

- ✓ Umsetzung in nationales Recht bis 20.05.2017
- ✓ Anwendung der Richtlinie ab 20.05.2018

RICHTLINIE FÜR ABMESSUNGEN UND GEWICHTE

- **Rili (EU) Nr. 2015/719** – vom 29.04.2015



Wichtige Eckpunkte:

- Definition des Begriffs „Ladung“
- Einteilung von Verstößen in Mängelgruppen
- Anhang mit Mängelkatalog
- Normenverweise
- Einheitliche Regelung
- Maßnahmen bei Verstößen
- Risikoeinstufung

Wichtige Eckpunkte (neuer § 5 TechnKontrollV):

(3) Jede anfängliche technische Unterwegskontrolle beinhaltet:

- 1. eine Prüfung des letzten für das Nutzfahrzeug erstellten Kontrollberichtes über eine Kontrolle gemäß der Richtlinie 2014/47/EU einschließlich der Prüfung, ob die dort festgestellten Mängel behoben worden sind,
- 2. eine Prüfung der letzten Prüfbescheinigung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU und
- 3. eine Sichtprüfung des technischen Zustandes des Nutzfahrzeugs.

...

Wichtige Eckpunkte (neuer § 5 TechnKontrollV):

(4) Zusätzlich zu den im Absatz 3 genannten Prüfarten kann die anfängliche technische Unterwegskontrolle Folgendes beinhalten:

- 1. Sichtprüfung der Sicherung der Ladung des Fahrzeuges gemäß § 22 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und Anhang III Abschnitt II der Richtlinie 2014/47/EU,
- 2. technische Prüfung von im Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU aufgeführten Positionen nach jeder für zweckmäßig erachteten Methode.



§ 22 (1) S. 2 StVO - Ladung

„Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Verladeempfehlungen

- **Rohholz bis 6 m Länge (2006/2019)**
- Betonstahlmatten (2009)
- Betonstahl gebogen und geschnitten (2011)
- Stahlbleche ab 5 mm Dicke (2011)
- Altpapierballen – Teil 1 (2012)
- Altpapierballen – Teil 2 (2016)

Subsumtion

- Aktuelle Bestimmung mit Normenverweis
- Aktuelle Bestimmung ohne Normenverweis

mit Normenverweis

RICHTLINE FÜR DIE TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE

- **Rili (EU) Nr. 2014/47** – vom 03.04.2014

Bemerkung:

- ✓ Umsetzung in nationales Recht bis 20.05.2017
- ✓ Anwendung der Richtlinie ab 20.05.2018

Norm	Gegenstand
EN 12195-1	Berechnungen von Zurrkräften
EN 12640	Zurpunkte
EN 12642	Stabilität von Fahrzeugaufbauten
EN 12195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
EN 12195-3	Zurketten
EN 12195-4	Zurrdrahtseile
ISO 1161, ISO 1496	ISO-Container
EN 283	Wechselbehälter
EN 12641	Planen
EUMOS 40511	Pfosten — Rungen
EUMOS 40509	Transportverpackung

ohne Normenverweis

D I N E N 4 5 0 2 0 : 2 0 0 7 – 0 3

(Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten)

ohne Normenverweis

D I N E N 4 5 0 2 0 : 2 0 0 7 – 0 3

1.5 anerkannte Regel der Technik

„...technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“

ohne Normenverweis

D I N E N 4 5 0 2 0 : 2 0 0 7 – 0 3

1.5 Voraussetzung für Verladeempfehlungen:

Reibwertermittlungen und Fahrversuche wurden durchgeführt unter Beteiligung von

- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
- Verbände der (Versicherungs-)Wirtschaft
- Prüforganisationen und
- Behörden

[(E) Erlass MIK NRW vom 22.09.2016 -402-61.04.05-]

Erkennen der Kontrolle

Geringer Mangel

Ein geringer Mangel liegt vor, wenn die Ladung zwar sachgerecht gesichert ist, aber möglicherweise ein Sicherheitshinweis angezeigt ist.

Erheblicher Mangel

Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Ladung nur unzureichend gesichert ist und eine erhebliche Verlagerung oder ein Umkippen der Ladung oder von Ladungsteilen möglich ist.

Erkennen der Kontrolle

Gefährlicher Mangel

Ein gefährlicher Mangel liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit aufgrund der Gefahr des Verlusts der Ladung oder von Ladungsteilen oder aufgrund einer von der Ladung unmittelbar ausgehenden Gefahr unmittelbar beeinträchtigt ist oder wenn Menschen unmittelbar gefährdet werden.

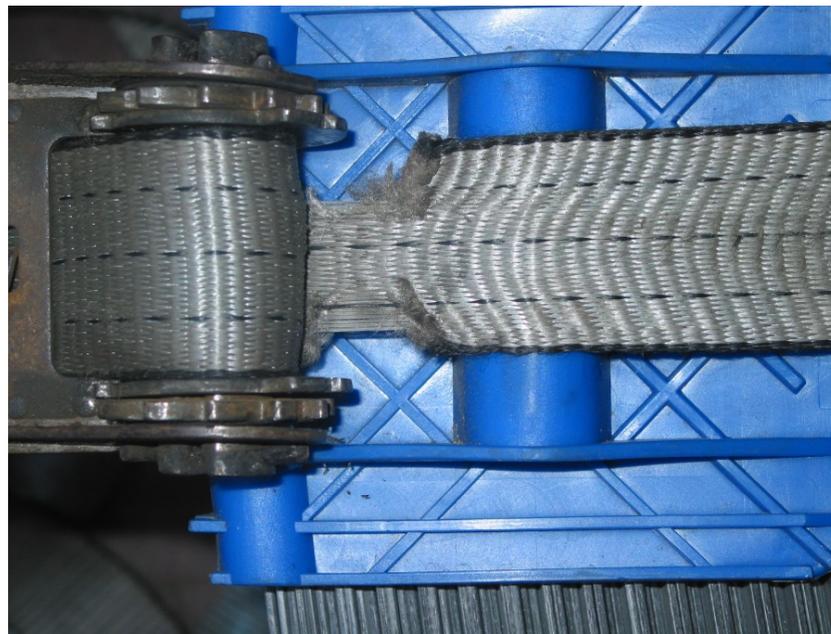
Norm	Gegenstand
EN 12195-1	Berechnungen von Zurrkräften
EN 12640	Zurpunkte
EN 12642	Stabilität von Fahrzeugaufbauten
EN 12195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
EN 12195-3	Zurketten
EN 12195-4	Zurrdrahtseile
ISO 1161, ISO 1496	ISO-Container
EN 283	Wechselbehälter
EN 12641	Planen
EUMOS 40511	Pfosten — Rungen
EUMOS 40509	Transportverpackung

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		Gering	Erheblich	Gefährlich
A	Die Transportverpackung gestattet keine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung	Nach Ermessen des Prüfers		
B	Ein oder mehrere Ladungsteile sind nicht ordnungsgemäß positioniert	Nach Ermessen des Prüfers		
C	Das Fahrzeug ist für die beförderte Ladung nicht geeignet (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)	Nach Ermessen des Prüfers		
D	Offensichtliche Mängel des Fahrzeugaufbaus (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)	Nach Ermessen des Prüfers		
10.	Eignung des Fahrzeugs			
10.1	Stirnwand (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.1.1	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen		X	
	Bauteil gebrochen, gefährdet den intakten Zustand des Frachtraums			X
10.1.2	Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend)		X	
	Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			X

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		Gering	Erheblich	Gefährlich
A	Die Transportverpackung gestattet keine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung	Nach Ermessen des Prüfers		
B	Ein oder mehrere Ladungsteile sind nicht ordnungsgemäß positioniert	Nach Ermessen des Prüfers		
C	Das Fahrzeug ist für die beförderte Ladung nicht geeignet (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)	Nach Ermessen des Prüfers		
D	Offensichtliche Mängel des Fahrzeugaufbaus (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)	Nach Ermessen des Prüfers		
10.	Eignung des Fahrzeugs			
10.1	Stirnwand (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.1.1	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen		X	
	Bauteil gebrochen, gefährdet den intakten Zustand des Frachtraums			X
10.1.2	Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend)		X	
	Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			X



Position	Mängel	Mängelbewertung		
		Gering	Erheblich	Gefährlich
20.2	Kraftschlüssige Sicherung			
20.2.1	Einhaltung der erforderlichen Sicherungskräfte			
20.2.1.1	Erforderliche Sicherungskräfte werden nicht erreicht Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft		X	X
20.3	Verwendete Ladungsrückhaltevorrichtungen			
20.3.1	Fehlende Eignung der Ladungsrückhaltevorrichtungen Völlig ungeeignete Vorrichtung		X	X
20.3.2	Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Vorrichtung noch in gutem Zustand Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Spuren erheblicher Abnutzung an Vorrichtung erkennbar	X	X	
20.3.3	Ladungsrückhaltevorrichtungen beschädigt Ladungsrückhaltevorrichtungen schwer beschädigt und nicht mehr verwendbar		X	X
30.	Ladung völlig ungesichert			X



Kontrolle der Ladungssicherung

Kontrollen können durchgeführt werden, um zu überprüfen, dass unter **allen Einsatzbedingungen des Fahrzeugs**, **auch** in **Notsituationen** oder beim **Anfahren bergaufwärts**,

— Teile der Ladung ihre Lage zueinander sowie zu Fahrzeugwänden oder -oberflächen **nur äußerst geringfügig ändern** können und

— Ladung sich **nicht aus dem Laderaum herausbewegen** oder außerhalb der Ladefläche gelangen kann.

Ladungssicherung und Lastverteilung

Beispiele

- Die Lastverteilung auf einem Fahrzeug muss darüber hinaus immer eingehalten werden.
- Eine Ladung ist nur dann verkehrssicher verstaut, wenn die Lasten richtig verteilt und die zu transportierenden Güter richtig gesichert sind.
- Die Erstellung eines Lastverteilungsplans ist zwingend erforderlich.
- Bloße Mutmaßungen reichen sicherlich nicht aus.
- Der Schwerpunkt der Ladung sollte möglichst auf der Längsmittellinie eines Fahrzeugs liegen.
- Je niedriger er ist, umso besser für die Verkehrssicherheit.

Bei nicht Beachtung der Lastverteilung

- ➔ Achslastüberschreitungen
- ➔ Unterschreitung der Mindestachslast der Lenkachse
- ➔ Fahrschwierigkeiten in Kurven, wenn die Ladung zu weit nach vorne geladen wurde.
- ➔ Fahrschwierigkeiten für Kurvenfahrten, wenn die Ladung zu weit nach hinten geladen wurde
- ➔ die Vorderachse ganz oder teilweise den Bodenkontakt verliert

), Richtig. Wichtig.

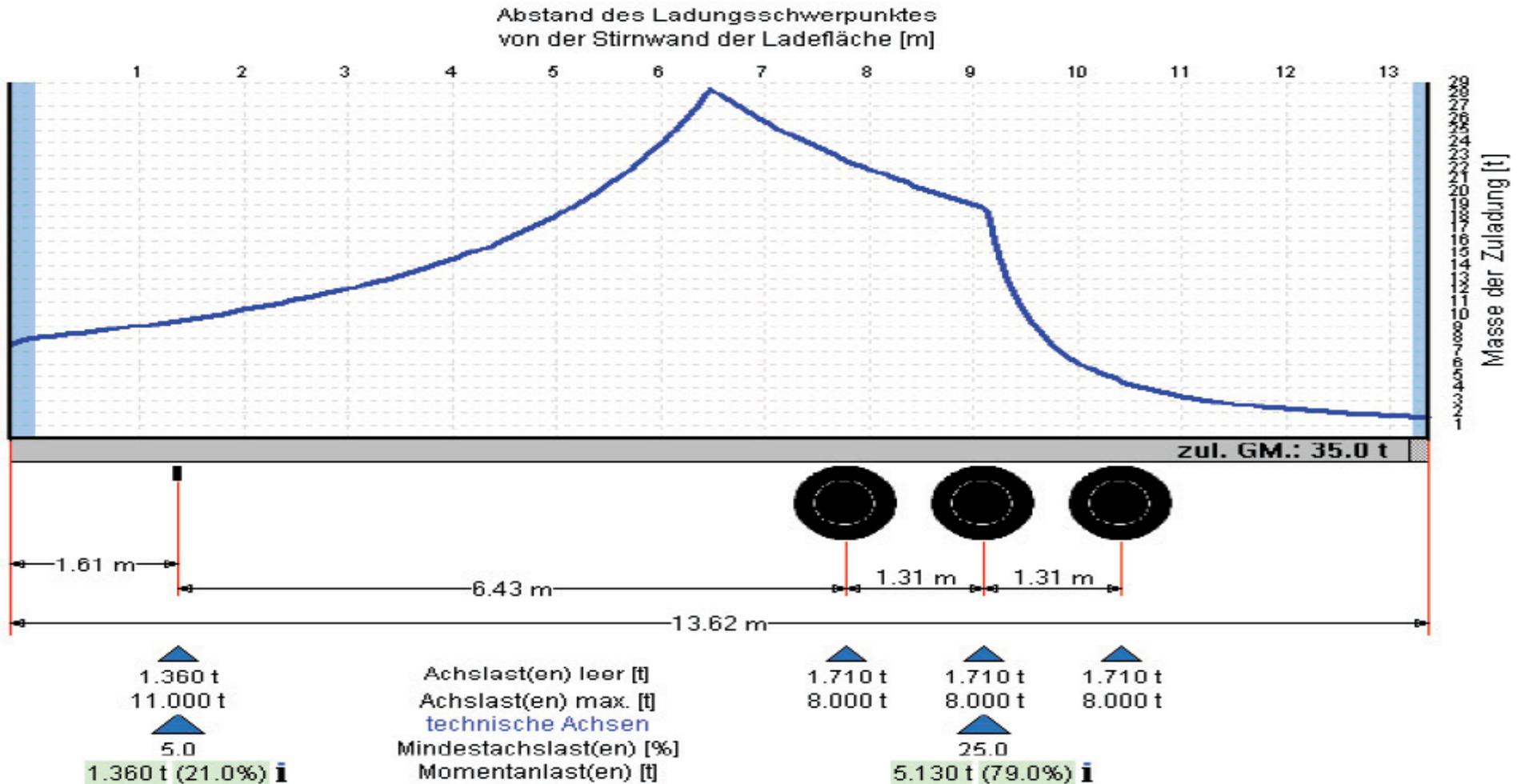




Ladungssicherung und Lastverteilung

Beispiele

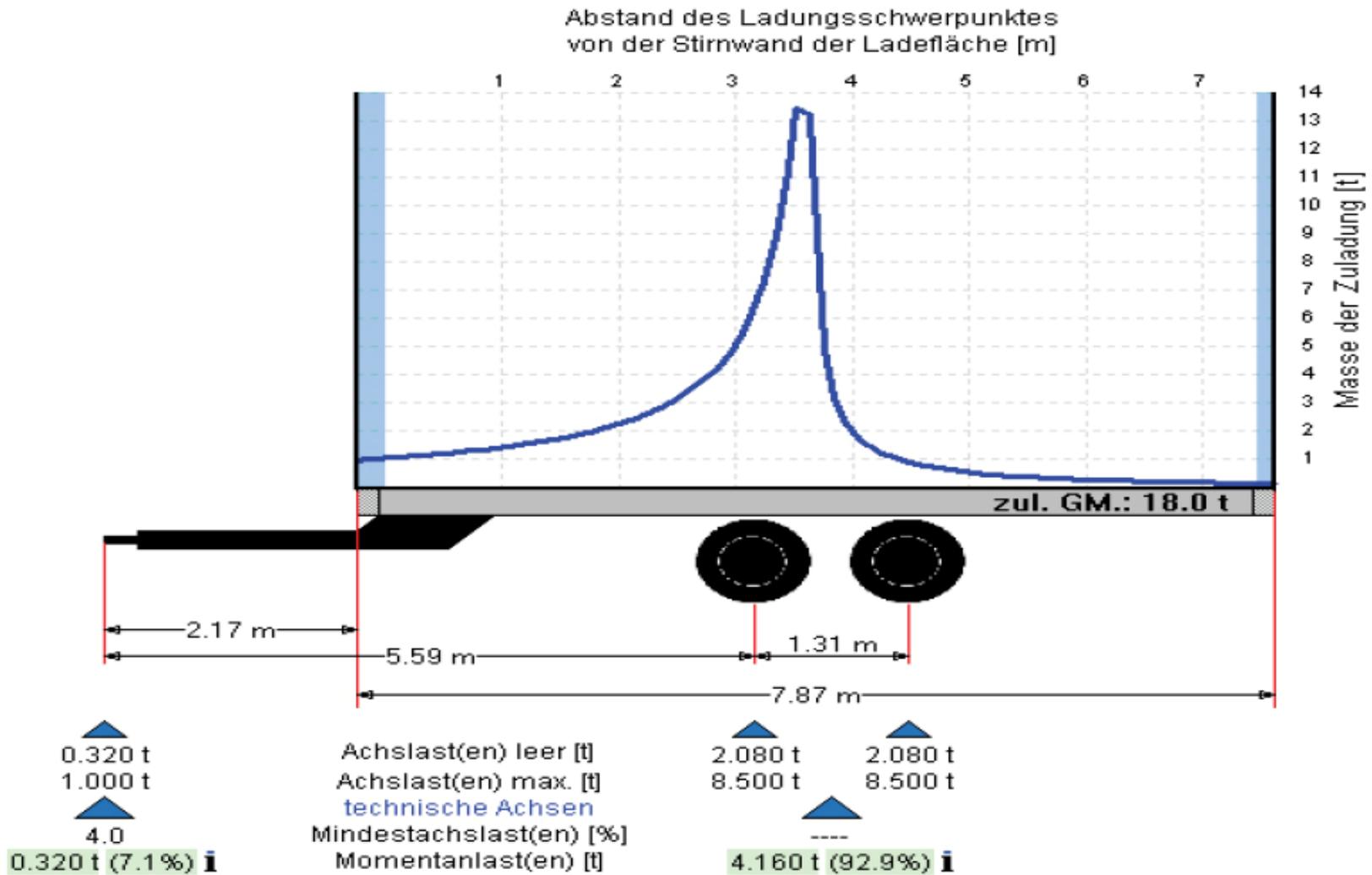
SATTELANHÄNGER



Ladungssicherung und Lastverteilung

Beispiele

ANHÄNGER MIT STARRDEICHSEL



Holger Lemmer
Telefon: +49 (0)203 4175 4418
E-Mail: holger.lemmer@polizei.nrw.de

Copyright© 2019